

Inland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Militär-Zeitung**

Band (Jahr): - **(1843)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militär-Zeitung.

N^{ro} 6.

Bern, Samstag, den 11. März

1845.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bogen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Verfassungsfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Verleger Ehr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Inland.

Eidgenössisches. Der eidgen. Kriegsrath hat für die in diesem Jahre abzuhaltenden Inspektionen der Bundeskontingente folgende eidgen. Stabsoffiziere als Inspektoren bezeichnet:

- Für Bern über 2 Komp. Artillerie, Hrn. eidg. Oberst Hirzel;
- " " " 2 Komp. Scharfschützen, Hrn. Stabsmajor Barmann;
- " Luzern über die zweite Hälfte des Bundeskontingentes, Hrn. eidg. Oberst Zelger.
- " St. Gallen über das ganze Kontingent: 5 Bat. Infant., 2 Komp. Scharfschützen und 2 Komp. Kavallerie, Hrn. eidg. Oberst Schumacher-Uttenberg;
- " " über 3 Komp. Artill., Hrn. Artillerie-Oberstlieutenant Denzler.
- " Solothurn über 1 Bat. Infanterie und 1 Komp. Kavallerie, Hrn. eidg. Oberst Frei, von Brugg.
- " Neuenburg über 1 Bat. Infant. und 1 Komp. Scharfschützen, Hrn. eidgen. Oberst Bontems, von Billeneuve.

Für einige Spezialwaffen sind den Inspektoren noch einige Stabsoffiziere beigeordnet worden.

Für die diesjährige Ueberwachung der Instruktion der Kontingentsmannschaft des Standes Graubündten wurde der eidg. Oberst Zelger bezeichnet.

Bern. Das diesjährige bernische Kantonallager in Thun wird den 25. Juni bezogen werden und bis zum 5. Juli dauern. Das Lager-Korps besteht:

Generalstab.	Off.	Mannsch.	Fot.	Pferde.
Brigadestab	7	2	9	3
Kommissariat	4	1	4	1
Medizinal-Personale	3	3	6	1
Artilleriestab	2	—	2	2
Kavalleriestab	2	—	2	4
	18	6	24	14

Truppen.

	Off.	Mannsch.	Fot.	Pferde.
Sappeurs	1	24	25	—
2 Kompagnien Artillerie zu 71 Mann (I. und III.)		142		
2 Abtheilungen Train zu 32 Mann	8	198	206	90
2 Komp. Kavallerie zu 64 Mann (I. und III.)	6	122	128	134
2 Komp. Scharfschützen zu 100 Mann (VII. und VIII.)	8	192	200	—
3 Bataillonsstäbe zu 26 Mann	21	27	48	15
18 Komp. Inf. zu 100 Mann (die Ausz. Bat. I., X., XII.)	72	1728	1800	—
2 Musiken	—	35	35	—
	133	2332	2465	253

Rekapitulationen.

Generalstab	18	6	24	14
Spezialwaffen	23	536	559	224
Infanterie	93	1755	1848	15
Musiken	—	35	35	—
	134	2332	2466	253

Herr Oberst Zimmerli wird das Lager kommandiren; es bildet eine Brigade. Der Stab desselben ist folgender Massen zusammengesetzt:

Chef des Stabs, Herr Oberstlieut. Steinhauer, dessen Adjutant, Herr Aidemajor Wenger; Generaladjutant, Herr Major Kistler; Kommandant der Artillerie, Hr. Major König, dessen Adjutant, Hr. Oberstlieutenant Kistler; Kommandant der Kavallerie, Herr Major Miescher, dessen Adjutant, Hr. Unterlieutenant Schmid; Ingenieur des Lagers, Hr. Sappeurhauptm. Hug, dessen Gehülfe Hr. Oberlieut. Stettler; Kriegskommissär, Hr. Major Pfander, dessen Gehülfe: Hr. Hauptmann Michel, Kreiskommissär, und Hr. Hauptm. Feller, Kreiskommissär; Parkverwalter, Hr. Hauptm. Geißbühler, Kreiskommissär. Gesundheitspersonale: Spitalarzt, Hr. Müller, Arzt zu Reichenbach; Unterarzt, Hr. Bühlmann, Arzt in Bern.

Auf den 15. Sept. 1843 werden die Artilleriekomp. II. und V. zu einer dreiwöchentlichen Instruktion und

dann der eidgenössischen Inspektion nach Thun einberufen. Zweitägige Musterungen finden für die Auszüglerbataillone V., IX. und XI. und das Landwehrbataillon II. im Mai und für die Landwehrbataillone I., III. und IV. im Herbstmonat statt.

— Der Regierungsrath von Bern trägt in einem Kreis Schreiben vom 28. Febr. bei den Mitständen darauf an: es möchte, in Betrachtung der immer steigenden Pferdepreise, auf die nächste Tagssatzung dahin instruiert werden, daß das im §. 18 des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung festgesetzte Maximum der Vergütung für im Dienste abgehender Pferde erhöht werde, und zwar für ein Trainpferd von 300 auf 400 Fr., für ein Reitpferd von 400 auf 500 und für ein Offizierspferd von 480 auf 600 Fr.

Ueber die Sommerbeinkleider der Soldaten.

(Aus Solothurn.)

Der §. 83 des Militär-Reglements schreibt für alle Waffengattungen des Bundesheeres leinene Beinkleider vor. Der Zweck leinener Beinkleider wird wohl kein anderer sein, als einerseits dem Soldaten während der Sommerhize Erleichterung zu verschaffen, andernteils aber und hauptsächlich die auf die Dauer von vier Jahren berechneten tüchernen Ordonanzhosen so viel möglich zu schonen. Die weißen Hosen, welche früher in allen Kantonen Ordonanz waren, entsprechen diesem Zwecke in keiner Beziehung. Bei aller möglichen Sorgfalt können dieselben in der Regel nicht mehr als einen Tag reinlich getragen werden. — Bei der kurzen Zeit nun, welche auf die Instruktion unseres Militärs verwendet werden kann, hat dasselbe Wichtigeres zu thun, als sich alle Tage mit Waschen der Kleider zu beschäftigen; und jedem Soldaten mehrere Paar weiße Hosen anzuschaffen, erlauben in der Regel die Finanzen nicht. Dieser Uebelstand hat bereits vor sieben Jahren die solothurnischen Behörden veranlaßt, die weißen Beinkleider durch solche von rohem Zwilch zu ersetzen; das gleiche hat auch in andern Kantonen stattgefunden. Diese Zwilchhosen entsprechen nun zwar dem angegebenen Zweck insoweit, daß sich der Soldat im Anfang nicht allzuoft mit dem Waschen derselben beschäftigen muß; allein da dieselben dennoch von Zeit zu Zeit gewaschen werden müssen, so zeigt sich dann der andere Uebelstand, daß wenn ein zu verschiedenen Zeiten rekrutirtes Truppenkorps versammelt ist, die vielen Rüancen vom Grau des rohen bis zum Weiß des öfter gewaschenen Zwilchs einen nichts weniger als schönen Anblick gewähren. — Bei der vorjährigen eidgenössischen Inspektion des 2. solothurn. Infanterie-Bataillons ist dieser Uebelstand sehr grell hervorgetreten und deswegen besonders auch dem Inspektor, Hrn. Oberstl. Elgger, aufgefallen. (Man sehe Nr. 2 der Mil. Ztg.)

Wäre es bei so bewandten Umständen nicht am Ort, das Bestehende durch etwas Besseres zu ersetzen? Ein Mischel von weißem Lein und gutgefärbter Baumwolle, in Blau z. B. (ungefähr wie ihn die Truppen in neapol. Diensten tragen, oder auch nur etwas Aehnliches, um sich nicht dem möglichen Vorwurf der Nachäfferei auszusetzen), für die Infanterie dürfte wohl dem Zweck entsprechen. Solche Zeuge können, nach der Versicherung von Sachkennern, im eigenen Lande solid in Stoff und Farbe und eben so wohlfeil oder wohlfeiler noch als grauer oder weißer Zwilch fabrizirt werden und würden alle Vortheile vereinigen, die man billiger Massen von Sommerbeinkleidern fordern kann. Neapolitanische Offiziere und Unteroffiziere haben versichert, daß man in den Regimentern keinen Unterschied zwischen alten und neuen Beinkleidern dieser Art bemerke. Das an der letzten ordentlichen Tagssatzung berathene Kleider-Reglement bestimmt, mit Ausnahme des Generalstabs, nichts über die Farbe der Sommerhosen; diese bleibt somit den Kantonen überlassen. —

Beisatz der Redaktion. Auch im Kanton Bern sind die ungebleichten leinenen Sommerhosen reglementarisch. Allein, wie auch anderswo, fängt das Zweckmäßige dem Schönen zu weichen an. Die Soldaten, welche im verflossenen Jahre das Lager in Thun bezogen, wurden von dem Militärdepartement angewiesen, weiße Beinkleider mitzubringen; es ist ganz natürlich, daß man die Berner nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß man mit Fingern auf sie, d. h. auf ihre weniger schönen Hosen, zeige; und ohne Zweifel wird man auch ferner, wenn es sich um eidgenössischen Paradebetrieb handelt, das einmal gegebene Beispiel befolgen. Wie in so Vielem, hat auch im eidgenössischen Kleidungswesen ein Rückschlag stattgefunden. Es war eine Zeit, wo man gar einfach sein, in St. Gallen sogar bei den Offizieren die Epauletten abschaffen wollte; jetzt kann man nicht schön (d. h. bunt) genug sein. Niemand spricht mehr von der Einfachheit (als etwa die vorlaute Militär-Gesellschaft), von Abschaffung der Epauletten bei den Offizieren ist keine Rede mehr, dafür — hängt man sie jetzt auch den Soldaten an. Der Flitter ist ansteckend. Es bedarf einer fast übermäßigen Dosis von Vorurtheillosigkeit, um sich nicht von dem bösen Beispiele hinreißen zu lassen. Im gewöhnlichen Leben, wo man so wenig auf die innere Tüchtigkeit schaut, wo bekanntlich „das Kleid den Mann macht“, braucht man nur zu sagen: „der ist schöner gekleidet“ und der unüberwindliche Wunsch wird rege, wenigstens eben so schön zu sein. Es braucht ein Kanton seinen Soldaten nur viel Flitter anzuhängen, so müssen die ändern, fast wider Willen, nachfahren. So ist es einstweilen bei uns, — bis es wieder einen Rückschlag gibt. Drum wäre es gut gewesen, der Kriegsgrath hätte zur Zeit Vorsorge getroffen, — doch weg mit abgethanen Geschichten! —